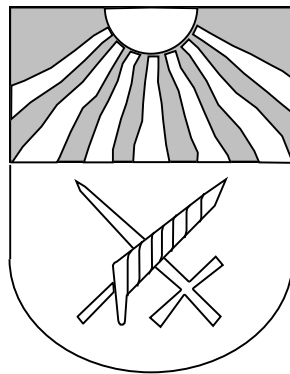


Einwohnergemeinde Lenk



Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwal- tungsvermögen

2019

620.1

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 6-2018 vom 04.12.2018)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998, beschliesst

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für ordentliche Abschreibungen.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Lenk. ² Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Das Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Lenk, 4. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LENK

Präsident

Sekretär

Müller

Bucher